OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651495/9/KH

Datum:
Linz, 6. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S.M., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M.L., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2019, GZ: FE-1679/2018, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. August 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgender Maßgabe als unbegründet abgewiesen:
   - Die Befristung wird bis 28.02.2020 festgesetzt.
   - Die amtsärztliche Nachuntersuchung hat bis spätestens 28.02.2020 zu erfolgen.
   - Die Auflage hinsichtlich der Haaranalyse wird dahingehend präzisiert, dass diese auf THC zu erfolgen hat. Das Ergebnis der Haaranalyse ist bis spätestens 28.02.2020 vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 8. Mai 2019, GZ: FE-1679/2018, schränkte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die mit Führerschein Zl. X für die Klassen AM, B erteilte Lenkberechtigung des S.M. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) nachträglich ein und befristete diese bis 3. November 2019. Weiters wurde dem Bf eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 3. November 2019 sowie die Vorlage einer Haaranalyse bis zu diesem Datum vorgeschrieben. Einer allfällig erhobenen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass nicht nachvollziehbar sei, warum gegenständlich eine Haaranalyse vorgeschrieben wurde, obwohl der Facharzt für Psychiatrie im Behördenverfahren die Durchführung einer unangekündigten Harnanalyse auf Cannabismetabolite empfohlen hatte. Diese stelle gegenüber einer Haaranalyse jedenfalls das gelindere Mittel dar und die vorgeschriebene Auflage sei zu invasiv. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass anstatt der vorgeschriebenen Haaranalyse eine Drogen-Harnanalyse in regelmäßigen Abständen vorgeschrieben werde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine fachliche Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A.K. zur Frage der Notwendigkeit der Vorschreibung einer Haaranalyse eingeholt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat seit 2011 bis zuletzt jedenfalls am 20. Oktober 2018 Marihuana konsumiert, wobei dies nach Angaben des Bf in der Woche ca. vier bis fünf Joints und in den Wintermonaten etwas mehr waren.

2. Im Juli 2018 hat der Bf eine Indoorplantage erworben, um Marihuana selbst zu erzeugen. In der letzten Augustwoche 2018 hat er 25 Stecklinge einer Marihuanapflanze erworben und in der Anlage kultiviert, Anfang Oktober 2018 hat er daraus etwa 120 Gramm Marihuana (Trockenmasse) von schlechter Qualität erhalten. Diese hat er in den darauffolgenden Wochen pur verraucht und nichts

davon an andere Personen weitergegeben. Im Rahmen einer, am 21. Oktober 2018, durchgeführten Durchsuchung wurde die zu diesem Zeitpunkt außer Betrieb befindliche Indoorplantage sowie in der Wohnung des Bf Marihuana vorgefunden.

3. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2018 wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) amtsärztlich untersuchen zu lassen. Als der Bf der Aufforderung nicht nachkam, wurde ihm mit Mandatsbescheid vom 12. Februar 2019 die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

4. Bei der am 8. März 2019 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung wurde vom Amtsarzt ein Drogenlaborbefund auf Cannabis sowie ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie angefordert, deren Beibringung dem Bf mit Mandatsbescheid vom 1. April 2019 vorgeschrieben wurde.

5. Die am 25. April 2019 durchgeführte Harnanalyse auf Cannabis war negativ, das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Dr. F.L. vom 30. April 2019 konstatierte, dass in der Vorgeschichte längerfristig ein eher regelmäßiger Cannabiskonsum bis zur Anzeige im Oktober 2018 stattgefunden habe, seither nicht mehr, der klinische Befund sei regelrecht. Es habe sich kein Hinweis für das Bestehen eines Abhängigkeitssyndroms gefunden. Abschließend wurde festgestellt, dass dem Bf aus fachärztlicher Sicht die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nach einer unvorangekündigten Harnkontrolle auf Cannabismetabolite erteilt werden könne.

6. Die am 3. Mai 2019 abgeschlossene amtsärztliche Untersuchung brachte das Ergebnis, dass der Bf in der Vergangenheit bis mindestens Oktober 2019 Cannabis im Sinn eines gehäuften Missbrauchs konsumiert hat und dass bei momentan laborchemisch bestätigter Abstinenz aus amtsärztlicher Sicht noch eine weitere Kontrolle in 6 Monaten in Form einer Haaranalyse (Haarlänge 6 cm) notwendig sei. Nach Ablauf dieser Frist bei entsprechender Bewährung und neuerlicher amtsärztlicher Untersuchung sei die Aufhebung der Befristungsmaßnahmen möglich.

7. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

8. In seiner vom Landesverwaltungsgericht angeforderten fachlichen Stellungnahme vom 9. August 2019 führte der medizinische Amtssachverständige Dr. A.K. zur Frage der Notwendigkeit der Durchführung einer Haaranalyse zusammengefasst aus, dass im Fall der Durchführung einer Harnanalyse aufgrund der kurzfristigen Nachweisbarkeit von Cannabis im Harn (ca. 2 bis 4 Tage) etwa zwei Mal pro Woche eine Harnanalyse durchgeführt werden müsse, um den relevanten Beobachtungszeitraum annähernd lückenlos abzudecken, wogegen die

Haaranalyse die Abdeckung eines Beobachtungszeitraums von 6 Monaten ermögliche. Weiters handelt es sich bei der Harnanalyse nur um ein „hinweisgebendes“ Verfahren, dessen Ergebnisse auch falsch positiv sein können, was wiederum die Notwendigkeit der Durchführung einer Haaranalyse nach sich ziehen würde. Bei der Haaranalyse handelt es sich um ein „beweisendes“ Verfahren, welches zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigt oder einen Substanzkonsum ausschließt. Bei der Haaranalyse auf Drogen können neben den Substanzgruppen auch einzelne Substanzen differenziert, sowie deren Metabolite und somit auch Substanzen nachgewiesen werden, deren Nachweis mangels Verfügbarkeit eines Schnelltestes mit immunchemischen Verfahren nicht möglich wäre. Die Haaranalyse auf Drogen stellt derzeit neben der massenspektrometrischen Blutuntersuchung zurzeit die einzige „beweisende“ Analysemethode dar und entspricht dem Stand der Wissenschaft. „Hinweisgebende Verfahren“ (Urin-Schnelltest) sollten nur verwendet werden, wenn positive Resultate zwingend mit beweisenden Verfahren bestätigt würden.
Zu dem vom Bf vorgebrachten Konsum von Cannabis aus medizinischen Gründen wurde vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung festgehalten, dass in Österreich diesbezüglich kein Bedarf besteht, da THC als Medikament rezeptiert werden kann, wobei dieses Medikament jedoch nur für chronische Schmerzpatienten mit sehr starken Schmerzen verordnet wird und für Schmerzzustände in Österreich ausreichend Schmerzmittel im Sinne des WHO-Schemas vorhanden sind.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. August 2019. Zu dieser sind der Bf, sein Rechtsvertreter und der geladene medizinische Amtssachverständige erschienen.

2. Die Angaben zum Drogenkonsum durch den Bf erfolgten durch ihn selbst im Rahmen der polizeilichen Einvernahme am 21. Oktober 2018.

3. Dass die Haaranalyse im vorliegenden Fall als das gegenständlich geeignetste Mittel zur Verlaufskontrolle bzw. der Fähigkeit des Bf ist, seinen Suchtmittelkonsum soweit einzuschränken, sodass er weiterhin zum Lenken eines Kraftfahrzeugs fähig ist, folgt aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen vom 9. August 2019 sowie dessen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2019, bei welcher die dem Bf bereits vorab übermittelte fachliche Stellungnahme nochmals ausführlich erörtert wurde.

4. Zum Argument des Bf, dass eine unangekündigte Harnkontrolle ebenso die Abstinenz nachweisen könne, wurde vom Amtssachverständigen klar dargelegt, dass – auch unangekündigte - Harnanalysen nur einen Nachweis über ca. 2 bis 4 Tage liefern, eine Haaranalyse jedoch einen Zeitraum von 6 Monaten abdecken kann. Ohne dem Bf ein derartiges Vorgehen zu unterstellen, wäre es im Fall der Vorschreibung einer (unangekündigten) Harnkontrolle theoretisch möglich, nach erfolgtem Cannabiskonsum für ca. zwei Tage „nicht erreichbar“ zu sein und so einen entsprechenden Nachweis von Cannabis im Harn zu verhindern, was bei Vorschreibung einer Haaranalyse unmöglich wäre. Im Fall der Vorschreibung einer „lückenlosen“ Kontrolle mittels Harnanalyse wäre es notwendig, über einen Zeitraum von 6 Monaten zwei Mal pro Woche Harnproben abzugeben, was neben der Kostenfrage auch Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit dahingehend aufkommen lässt, dass es dem Bf folglich nicht möglich wäre, sich auch nur wenige Tage aus dem näheren Umkreis der Untersuchungsstelle zu entfernen. Weiters ist nochmals festzuhalten, dass es sich bei der Harnanalyse nur um ein hinweisgebendes Verfahren handelt, welches auch falsch-positive Ergebnisse bringen kann, hingegen handelt es sich bei der Haaranalyse um ein beweisendes Verfahren.
Zur praktischen Durchführbarkeit der Haaranalyse sei – wie vom Amtssachverständigen in seiner fachlichen Stellungnahme ausgeführt – festgehalten, dass die Möglichkeit besteht, mehrere kürzere Haarproben (zB jeweils eine Probe nach 3 Monaten) zu entnehmen, bis ein Zeitraum von 6 Monaten erreicht wird und dann eine Haaranalyse auf THC durchführen zu lassen.

5. Zum Cannabiskonsum des Bf ist auszuführen, dass er nach eigenen Angaben seit 2011 regelmäßig, mindestens vier bis fünf Mal pro Woche (während der Wintermonate öfters) Cannabis konsumiert hat. Darüber hinaus hat er noch im August 2018 eine eigene Indoorplantage mit Cannabispflanzen eingerichtet und – seinen Angaben nach – den Konsum von Cannabis erst im Oktober 2018 eingestellt, wobei die Anschaffung einer Indoorplantage grundsätzlich nicht für das Vorhaben, den Konsum von Cannabis einzustellen, spricht und der Bf selbst ausgesagt hat, dass er irgendwas falsch gemacht habe, da sich nur ein paar Blüten- und Fruchtstände entwickelt hatten und er sich etwa 300 Gramm Marihuana Ertrag erwartete hätte (nach seinen Angaben tatsächlicher Ertrag: 120 Gramm). Umso mehr ist unter nochmaligem Hinweis auf die unter Pkt. III.3. erfolgten Ausführungen zur besseren Eignung der Haaranalyse zum Zweck der Abstinenzkontrolle gegenüber einer unangekündigten Harnanalyse davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall – auch unter Verweis auf den langjährigen regelmäßigen Cannabiskonsum des Bf – eine Haaranalyse durchzuführen ist, mit welcher ein Zeitraum von 6 Monaten lückenlos abgedeckt werden kann.

6. Zusammengefasst konnte der Bf den schlüssigen Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Notwendigkeit der

Durchführung einer Haaranalyse und deren Eignung im vorliegenden Fall nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Sind gemäß § 8 Abs. 2 FSG zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Festzuhalten ist, dass sich die vorliegende Beschwerde inhaltlich nur gegen die Durchführung der vorgeschriebenen Haaranalysen richtet. Aus diesem Grund ist eine rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der weiteren Auflage (amtsärztliche Untersuchung nach 6 Monaten) bzw. der Befristung auf 6 Monate, welche vom Bf nicht bekämpft werden, nicht durchzuführen.

2.2. Die belangte Behörde hatte aufgrund des unter Pkt. II.1. festgehaltenen Geschehens Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der ihm in der Lenkberechtigung erteilten Klassen und holte ein amtsärztliches Gutachten ein, welches jahrelangen regelmäßigen Konsum von Cannabis durch den Bf im Sinn eines gehäuften Missbrauchs bis mindestens Oktober 2018 konstatierte und zur Abstinenzkontrolle die Durchführung einer Haaranalyse nach Ablauf von 6 Monaten als notwendig ansah. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bf nicht nur (gebrauchsfertiges) Cannabis für Konsumzwecke erworben, sondern noch im August 2018 eine eigene Indoorplantage eingerichtet und – seinen Angaben nach – den Konsum von Cannabis erst im Oktober 2018 eingestellt hat.

Bei nach wie vor bestehenden Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der erwähnten Klassen ist – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt - im vorliegenden Fall aufgrund des dargestellten Sachverhalts (langjähriger regelmäßiger, mindestens 4 bis 5 Mal pro Woche erfolgter Drogenkonsum durch den Bf, Anschaffung einer Indoorplantage noch im August 2018) eine Verlaufskontrolle mittels Haaranalyse einer Harnanalyse jedenfalls vorzuziehen.

2.3. Hinsichtlich des vom Bf ins Treffen geführten Arguments, dass gemäß des Judikats des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Oktober 2014, LVwG-650224/4/Br/BD, die Haaranalyse nicht gleichsam als exklusives Beweismittel für die Feststellung eines zurückliegenden Drogenkonsums implementiert gelten kann, sei auf die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen: „Das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis‘ begründet schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt (Hinweis Beschlüsse vom 16. Juni 2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095).“ (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen der Beweiswürdigung für den gegenständlichen Einzelfall die Notwendigkeit der Durchführung einer Haaranalyse begründet.

2.4. Den Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen folgend ist im vorliegenden Fall der Untersuchungsumfang der Haaranalyse aufgrund nicht bestehenden Mischkonsums des Bf auf THC einzuschränken. Weiters sind aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und der seit Erlassung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde verstrichenen Zeitspanne die Befristung sowie die Fristen für die Vorlage der Haaranalyse bzw. die Durchführung der amtsärztlichen Nachuntersuchung entsprechend anzupassen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere sei zur Beurteilung der Notwendigkeit der gegenständlichen Haaranalyse nochmals auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287 hingewiesen, welches klar festhält, dass des sich hiebei um Frage der Beweiswürdigung handelt, was im vorliegenden Fall auch an dieser Stelle abgehandelt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing